

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer rechtskräftig entmündigt ist,
2. wem infolge eines rechtskräftigen Urteils die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(3) Das Recht zu wählen ruht bei Bürgern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigung unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflege stehen. Entsprechendes gilt bei Bürgern, die aus den gleichen Gründen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften unbefristet in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen sind.

§ 9

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis am Ort seines Hauptwohnsitzes eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann sein Wahlrecht in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl

ausüben.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer gemäß § 8 Absatz 2 nicht wahlberechtigt ist oder dessen Wahlrecht gemäß § 8 Absatz 3 ruht,
2. wer rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt ist, wenn diese noch nicht vollzogen ist.

III.

Wahlorgane

§ 11

Gliederung der Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- ein Präsidium beim Wahlausschuß der Republik,
- der Wahlleiter und der Wahlausschuß der Republik,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

§ 12

Bildung der Wahlorgane

(1) Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik, der Wahlleiter der Republik, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses der Republik werden vom Präsidium der Volkskammer berufen. Die in die Volkskammer gewählten Parteien und anderen politischen Vereinigungen sollten im Wahlausschuß der Republik vertreten sein.

(2) Die Landeswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Wahlleiter der Republik ernannt.

(3) Die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Landeswahlleiter ernannt.

(4) Das Präsidium beim Wahlausschuß der Republik setzt sich aus fünf gleichberechtigten, unabhängigen Persönlichkeiten zusammen.

(5) Die Landes- und Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf vom Wahlleiter ernannten Wahlberechtigten als Beisitzer.

(6) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter für jeden Stimmbezirk ernannt.

(7) Der Wahlvorsteher ernannt im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister aus den Wahlberechtigten der Gemeinde mindestens fünf Beisitzer des Wahlvorstandes. Aus den Beisitzern ernannt der Wahlvorsteher den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(8) Der Kreiswahlleiter ernannt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(9) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein.

(10) Die Parteien und anderen politischen Vereinigungen unterbreiten Vorschläge für die Mitglieder der Wahlorgane:

§ 13

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlorgane beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters/Wahlvorstehers, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 14

Ehrenämter

Die Mitglieder des Präsidiums beim Wahlausschuß der Republik, die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 15

Wahlbüro

Zur Erfüllung der organisatorischen und technischen Aufgaben ist bei jedem Wahlausschuß ein Wahlbüro einzurichten.

IV.

Vorbereitung der Wahlen

§ 16

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Für jeden Stimmbezirk wird durch die zuständige Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus dem Einwohnerdatenspeicher aufgestellt.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis zum 7. Tag vor dem Wahltag öffentlich zur allgemeinen Einsicht auszulegen.

(3) Jedem Wahlberechtigten ist durch die zuständige Gemeindeverwaltung bis zum 30. Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis zu übermitteln.

(4) Die Bürger haben das Recht, die Berichtigung fehlerhafter Eintragungen im Wählerverzeichnis oder dessen Ergänzung bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Gemeindever-